

Stadt Ennigerloh

Der Bürgermeister

8. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des Golfplatzgeländes des Golfclubs Schloss-Vornholz e.V. im Stadtgebiet Ennigerloh-Ostenfelde

Januar 2018

Begründung gemäß § 5 Absatz 5 BauGB

Verfahrensstand:
Genehmigung gem. § 6 Abs. 1 BauGB

bearbeitet für:
Verwaltung Vornholz
Steinpatt 1
59320 Ennigerloh

und:
Golfclub Schloss Vornholz e.V.
Steinpatt 13
59320 Ennigerloh

bearbeitet durch:
Dipl.-Geogr. Matthias Ott
Landschaftsplanung und Umweltschutz
Johanne-Walhorn-Weg 35
48147 Münster
Tel.: 0251/273844

Inhaltsverzeichnis

Teil A Begründung.....	4
1 Ziel und Zweck der Planung	4
2 Verfahrenshinweise und Rechtsgrundlagen	4
3 Räumlicher Geltungsbereich und planerische Vorgaben	5
3.1 Räumlicher Geltungsbereich	5
3.2 Regionalplan	6
3.3 Flächennutzungsplan der Stadt Ennigerloh	6
4 Änderungsinhalte	7
5 Auswirkungen der Planung.....	7
Teil B Umweltbericht	8
1 Allgemeines.....	8
1.1 Angaben zum Verfahren und zu Art und Maß der bisherigen Nutzung.....	8
1.2 Festlegung und Beschreibung des Untersuchungsraumes	8
2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	10
2.1 Schutzgut Mensch	10
2.1.1 Bestandsbeschreibung	10
2.1.2 Zu erwartende Auswirkungen durch das Vorhaben.....	10
2.1.3 Beschreibung von Maßnahmen zur Vermeidung der Auswirkungen	10
2.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen, Artenschutz.....	10
2.2.1 Planungsrelevante Arten im Vorhabensbereich	10
2.2.2 Bestandsbeschreibung	11
2.2.3 Zu erwartende Auswirkungen durch das Vorhaben.....	12
2.2.4 Beschreibung von Maßnahmen zur Vermeidung der Auswirkungen	13
2.3 Schutzgut Boden / Wasser.....	14
2.3.1 Bestandsbeschreibung	14
2.3.2 Zu erwartende Auswirkungen durch das Vorhaben.....	14
2.3.3 Beschreibung von Maßnahmen zur Vermeidung der Auswirkungen	15

2.4 Schutzgut Klima / Luft	15
2.4.1 Bestandsbeschreibung	15
2.4.2 Zu erwartende Auswirkungen durch das Vorhaben.....	15
2.4.3 Beschreibung von Maßnahmen zur Vermeidung der Auswirkungen	16
2.5 Schutzgut Landschaftsbild	16
2.5.1 Bestandsbeschreibung	16
2.5.2 Zu erwartende Auswirkungen durch das Vorhaben.....	16
2.5.3 Beschreibung von Maßnahmen zur Vermeidung der Auswirkungen	16
2.6 Schutzgut Kultur- und Sachgut.....	16
2.7 Wechselwirkungen der Schutzgüter.....	17
2.7.1 Bestandsbeschreibung	17
2.7.2 Zu erwartende Auswirkungen durch das Vorhaben.....	17
2.7.3 Beschreibung von Maßnahmen zur Vermeidung der Auswirkungen	17
3 Planungsalternativen und Monitoring.....	17
4 Zusammenfassung	18

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersicht über die vorgesehenen Änderungsbereiche.....	9
---	---

Anhangsverzeichnis

- Anhang 1: Büro für Biologische Umwelt-Gutachten Schäfer (BUGS) 2011: Artenschutzprüfung im Rahmen der Aufstellung der 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Ennigerloh im Bereich Golfplatzes Schloss Vornholz, Artengruppe Vögel und Amphibien, Telgte.
- Anhang 2: Dipl.-Geogr. Michael Wittenborg, Landschaftsökologie & Umweltplanung 2011: Artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 BNatSchG zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Ennigerloh im Bereich Golfplatzes Schloss Vornholz, Artengruppe Fledermäuse, Hamm.

Teil A Begründung

1 Ziel und Zweck der Planung

Der Vorbesitzer des jetzigen Eigentümers von Schloss Vornholz hat seinerzeit im Umkreis des Schlosses Vornholz die umliegenden Flächen sowie einen Gebäudekomplex an den Golfclub Schloss Vornholz e.V. verpachtet.

Dabei wurden die Gebäude für die Versorgung und Pflege des Golfplatzgeländes sowie für die Vereinsbelange an den Golfclub verpachtet. Seit Erweiterung des Golfplatzes auf eine 18-Loch-Anlage verfügt der Golfplatz nicht über ausreichende Gebäudekapazitäten im Bereich der bestehenden und im FNP ausgewiesenen Gebäudekomplexe.

Die bisher im Bereich der sogenannten Maschinenhalle am Nordrand der Golfanlage bestehenden räumlichen Kapazitäten beabsichtigt deshalb der Golfclub weiter auszubauen. Das Ziel des vorliegenden FNP-Änderungsverfahrens ist folglich die Ausweisung eines Sondergebietes mit dienlicher Funktion für die Sportstätte „Golfanlage“. Diesem Wunsch möchte der Eigentümer der Flächen, Nikolaus von Bose, Steinpatt 11, 59320 Ennigerloh-Ostenfelde, entsprechen und stellt hiermit einen entsprechenden Antrag auf Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Ennigerloh mit dem Ziel einen Bauantrag auf Bau eines für den Golfclub dienenden Gebäudes abzugeben.

2 Verfahrenshinweise und Rechtsgrundlagen

Die durch die Erweiterungen in Randbereich des bestehenden 18-Loch Golfplatzes erforderlichen Änderungen in der wirksamen Flächennutzungsplandarstellung berühren die Grundzüge der Planung nicht.

Das Verfahren, welches der Rat der Stadt Ennigerloh mit dem Aufstellungsbeschluss vom 21.02.2011 eingeleitet hat, wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt. Die frühzeitige Information der Öffentlichkeit über allgemeine Ziele und Auswirkungen der Planung erfolgte gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch öffentliche Unterrichtung in der Zeit vom _____ bis einschließlich _____.

Gemäß § 13 (2) Nr. 1 wurde insbesondere wegen der geringen Auswirkungen der geplanten Änderung auf eine frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB verzichtet. Die Planung wurde mit den zuständigen Fachbehörden vorabgestimmt.

Folgende Rechtsnormen liegen der Flächennutzungsplanänderung zugrunde:

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) geändert worden ist .
2. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) Vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58).
3. Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) In der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 271).
4. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1690) geändert worden ist .
5. Landesplanungsgesetz (LPIG) vom 03. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430)' Zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 212)
6. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1690) geändert worden ist.
7. Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I. S. 502), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 09. Dezember 2004 (BGBl. I. S. 3214).

3 Räumlicher Geltungsbereich und planerische Vorgaben

3.1 Räumlicher Geltungsbereich

Gemarkung 5061 (Ostenfelde)

Flur 4

Flurstück 36, Flächengröße: 213 m²

Flurstück 391, Flächengröße: 3.295 m²



Abbildung 1: Auszug Liegenschaftskarte (Im Original 1:1.000)

Das Vorhabengebiet liegt am nördlichen Rand des im FNP dargestellten Bereich für die Nutzung als Golfplatz. Das abgestrebte Sondergebiet liegt dabei vollständig in diesem Bereich.

Nördlich angrenzend befindet sich die Straße Schürenbrink, westlich liegt ein kleines Pappelwäldchen mit dem davor gelagertem Gewässer 977. Östlich befindet sich eine Hofstelle, welche nicht dem Golfanlagenbetreiber zur Verfügung steht, südlich grenzen die Bahnen des Golfplatzes selber an.

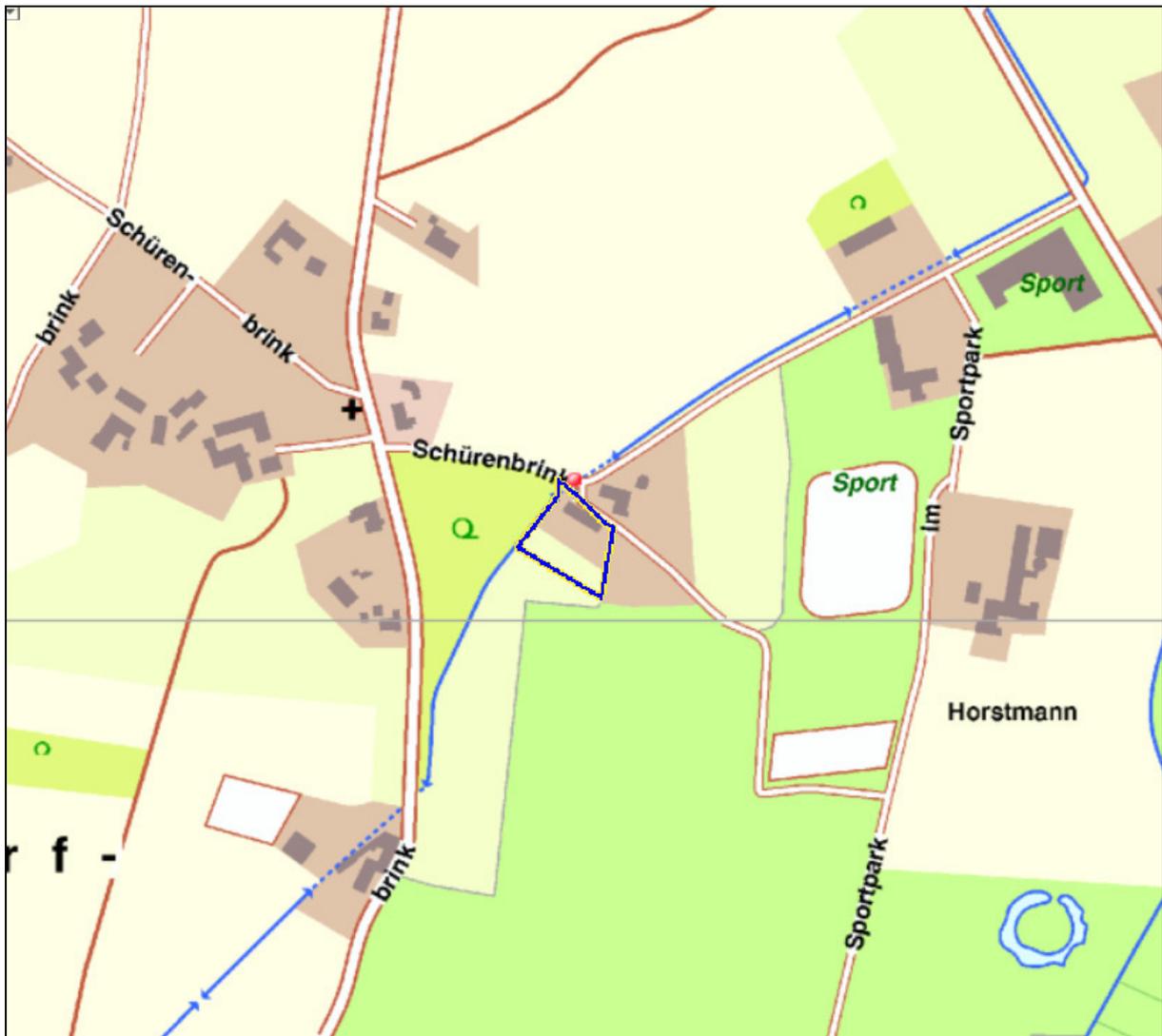


Abbildung 2: Auszug aus der DTK 10 (Im Original 1:5.000)

3.2 Regionalplan

Im Regionalplan der Bezirksregierung Münster wird der gesamte Bereich um das Schloss Vornholz als Agrar- und Waldbereich dargestellt. Neben ausgewiesenen Erholungsbereichen liegen die Flächen des Golfplatzes mit den angrenzenden Änderungsflächen im Bereich für den Schutz der Landschaft.

Der Planung entgegenstehende Ausweisungen liegen nicht vor.

In der Erläuterungskarte 3.0-1 „Golfplätze im Planungsgebiet“ des Regionalplanes ist der Golfplatz Schloss-Vornholz Ostenfelde noch als 9-Loch Golfplatzes mit 32 ha dargestellt. Seit 2004 besteht eine genehmigte Erweiterung auf eine 18-Loch Anlage mit rd. 68 ha.

3.3 Flächennutzungsplan der Stadt Ennigerloh

Der Flächennutzungsplan der Stadt Ennigerloh wurde, als 1. Änderung zum im Jahr 2009 rechtskräftig aufgestelltem Flächennutzungsplan, dahingehend geändert, als dass kleinere Flächenarrondierungen für den Betrieb der Golfanlage vorgenommen wurden. Im Zuge dieser Flächenarrondierung wurde die zur Änderung vorgesehenen Fläche in das Gelände für den Betrieb der Golfanlage mit aufgenommen.

Bereits seit der Aufstellung im Jahr 2009 besteht östlich angrenzend ein Sondergebiet Sportstätte mit der Zweckbindung Reitsportanlage. Diese Fläche wurde aufgrund der Größe und Ausdehnung als Sondergebiet dargestellt.

Eine weitere Sportstätte liegt inmitten der ausgewiesenen Golfanlage, diese Flächen sind jedoch belegt, südlich grenzt Schloss Vornholz an, östlich liegen ausgedehnte Waldbereiche. Da westlich direkt die Straße Schürenbrink anschließt, verbleibt für die Ausweisung von Flächen für neue Gebäudekomplexe des Golfclubs als einzige Freifläche nur noch der Bereich um die bestehende Scheune am nördlichen Rand der Golfplatzdarstellung.

4 Änderungsinhalte

Das Ziel des vorliegenden FNP-Änderungsverfahrens ist es, dass einige Flächen des bestehenden Golfplatzgeländes als Sondergebietes mit dienlicher Funktion für die Sportstätte „Golfanlage“ ausgewiesen wird.

Diesem Wunsch möchte der Eigentümer der Flächen, Nikolaus von Bose, Steinpatt 11, 59320 Ennigerloh-Ostenfelde, entsprechen und stellt hiermit einen entsprechenden Antrag auf Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Ennigerloh mit dem Ziel einen Bauantrag auf Bau eines für den Golfclub dienenden Gebäudes abzugeben.

5 Auswirkungen der Planung

Bei den Flächen, auf denen der Bau eines zusätzlichen Gebäudes geplant ist, handelt es sich um Schotter- und Begleitgrünflächen, auf denen derzeit, temporär Container aufgestellt sind. Die Flächengröße für dieses Vorhaben beträgt bis zu rd. 1.800 m².

Direkt sind weder hoch- bzw. schützenswerte Biotope, Pflanzen- oder Tierarten noch schützenswerte Lebensräume betroffen. Ein Eingriff in Natur und Landschaft kann damit ausgeschlossen werden.

Gem. dem Antragsverfahren beigefügtem Artenschutzgutachten, lässt sich feststellen, dass es nicht zu erwarten ist, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände die Vollzugsunfähigkeit der geplanten Änderung des Flächennutzungsplans begründen könnten. Auswirkungen auf andere Schutzgüter (Boden, Wasser, Mensch) sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Teil B Umweltbericht

Der Umweltbericht erfasst und bewertet unter Berücksichtigung des gegenwärtigen Wissensstandes die Belange des Umweltschutzes und der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen gemäß § 2 Abs. 4 BauGB. Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind aufgefordert, weitere -ihnen vorliegende - Angaben im Hinblick auf Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu benennen sowie alle Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind, zur Verfügung zu stellen. Der Umweltbericht wird entsprechend dem jeweiligen Verfahrens- und Kenntnisstand fortgeschrieben.

1 Allgemeines

1.1 Angaben zum Verfahren und zu Art und Maß der bisherigen Nutzung

Anlass für das Änderungsverfahren ist der erhöhte Bedarf des Golfplatzbetreibers Golfclub Schloss Vornholz e.V. zusätzliche Gebäude für die Nutzung als Lager- oder Unterstellhalle.

Diese zusätzlichen Kapazitäten hat der Golfclub in den letzten Jahren durch temporäre Maßnahmen (Container) versucht abzudecken, indes stellt dies keine Dauerlösung dar.

Da dieser Teilbereich einer alten Hofstelle bereits heute vollständig für den Betrieb der Golfanlage dienlich ist, aber nur zur Hälfte genutzt wird, hat sich der Eigentümer zusammen mit dem Betreiber der Flächen

1.2 Festlegung und Beschreibung des Untersuchungsraumes

Änderungsbereich:

Die rd. 3.508 m² große Teilfläche der Flurstücke 136 und 391 der Flur 4 in der Gemarkung Osterfelde ist Teil des bestehenden Golfplatzgeländes. Die Fläche liegt am Nordrand des Golfplatzgeländes.

Derzeit befindet sich hier das Ende der 2012/2013 neu errichteten Bahn 7 mit dem Grün im einem alten Pappelwäldchen sowie die Abschläge der neuen Bahn 8. Das gesamte Gebiet ist damit durch den Spielbetrieb gekennzeichnet.

Eine Übersicht über das Vorhaben ist in der beigefügten Übersichtskarte dargestellt.

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Schutzgut Mensch

2.1.1 Bestandsbeschreibung

Änderungsbereiche 1 bis 3

In den Änderungsbereichen 1 und 2, westlich des Schlosses Vornholz sowie das Eichenwäldchen zwischen Fußballplatz und Golfplatz, wird das Schutzgut Mensch nicht tangiert.

Im Änderungsbereich 3, Pappelwäldchen an der Straße Schürenbrink, reicht das zukünftige Golfplatzgelände, wie bereits etwas südlicher, bis an die Straße Schürenbrink. Westlich und Nördlich des Pappelwäldchens finden sich Wohnanlieger.

2.1.2 Zu erwartende Auswirkungen durch das Vorhaben

Änderungsbereiche 1 bis 3

Durch die Nähe zu der bestehenden Bebauung kann es zu einer geringfügigen Lärmbelastigungen im laufenden Spielbetrieb oder durch die vorgesehenen Pflege der Flächen kommen. Da im Änderungsbereich 3 ausschließlich ein Grün vorgesehen ist, wird es zu keinen erheblichen Lärmereignissen kommen.

2.1.3 Beschreibung von Maßnahmen zur Vermeidung der Auswirkungen

Änderungsbereiche 1 bis 3

Um zu der benachbarten Wohnbebauung eine wirksame Abgrenzung zu erreichen, wird eine dichte mindestens zweireihige Heckenanpflanzung entlang der Straße Schürenbrink errichtet. Darüber hinaus verbleibt ein mindestens 20 bis 25 m breiter Gehölz- bzw. Waldstreifen.

Diese Maßnahme soll sicher stellen, dass eine visuelle und räumliche Trennung des Golfplatzgelände zur Straße bestehen bleibt bzw. aufgebaut wird.

Insgesamt ist mit einer geringen bis mittleren Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch im Änderungsbereich 3 zu rechnen.

2.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen, Artenschutz

2.2.1 Planungsrelevante Arten im Vorhabensbereich

Allgemein:

Die Artenschutzprüfung gemäß MWEBMV und MKULNV (2010) wurde für die beiden Änderungsbereiche 2 und 3 durchgeführt (BUGS 2011 und Wittenborg 2011, siehe Anhang 1 und 2). Da im **Änderungsbereich 1**, als intensiv genutzte Golfplatzfläche, derzeit nur mit wenigen planungsrelevanten Arten gerechnet werden kann/muss und diese Arten die Flächen im wesentlichen als Nahrungshabitat nutzen (z.B. Fledermäuse) und im Nachgang des Vorhabens eine erhebliche Verbesserung eintreten wird, wurde auf eine dezidierte

Untersuchung dieser Flächen verzichtet. Die einzelnen Aussagen zu den planungsrelevanten Arten wurden in den nachfolgenden Unterkapiteln eingearbeitet. In der Artenschutzprüfung sind damit alle europäisch geschützte FFH-Arten des Anhangs IV sowie alle europäischen Vogelarten gemäß der V-RL berücksichtigt. Alle anderen Arten werden im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt werden.

2.2.2 Bestandsbeschreibung

Änderungsbereich 1 ist Teil des aktuellen Spielbetriebes des Golfplatzes mit den entsprechenden z.T. intensiven Pflegemaßnahmen. Teile der Flächen, insbesondere das Grün und die drei Tees (Abschläge) werden intensiv gewässert und gedüngt. Drei Sandbunker stellen derzeit ökologisch eingeschränkte, standortfremde (Extrem-) Lebensräume dar. Der überwiegende Teil der Fläche ist durch die kurzgeschnittene Spielbahnen sowie durch die angrenzenden Rouds gekennzeichnet.

Zum Westrand der Fläche, entlang des Weges „Zur Dollschen Brücke“, ist ein rd. 20 m breiter Gehölzgürtel angelegt. Südlich der Fläche befindet sich die entlang des Weges „Steinpatt“ eine Baumallee.

Änderungsbereich 2 ist ein rd. 25 Jahre alter Eichenwald in forstwirtschaftlicher Nutzung mit lückigem Kronenbereich und dichtem Strauchunterholz. Zu allen Seiten ist der Waldmantel gering ausgeprägt bzw. nicht vorhanden. Nach Westen, entlang des Weges „Zur Dollschen Brücke“, stehen einige alte Eichen, nach Norden grenzt ein Sportplatz und nach Westen und Süden schließt sich der Golfplatz an, in dem neben den kurzgeschorenen Rasenflächen mehrere strukturreiche Teiche vorkommen. Aufgrund der nachbarschaftlichen Nutzung der Sportstätten und des östlich gelegenen Weges, ist eine hohe und regelmäßige Frequentierung bzw. Störung durch den Menschen gegeben.

Artenschutzprüfung

Für den Änderungsbereich 2 hat die Artenschutzprüfung (BUGS 2011 und Wittenborg 2011) ergeben, dass von den im Messtischblatt 4114 genannten planungsrelevanten Vogelarten potentielle Konflikte für Nachtigall und Turteltaube entstehen können. Aufgrund der Nähe einiger kleinerer Gewässer zum Änderungsbereich 2 kann ein Vorkommen von Kammmolch und Laubfrosch nicht ausgeschlossen werden.

Änderungsbereich 3 ist ein rd. 10 Jahre junger, lückiger Pappelwald mit einigen älteren Erlen und Weiden. Unterhalb der Bäume besteht eine geschlossene Krautschicht aus Brennessel, Diesteln und Brombeere. Ein Waldmantel fehlt auf allen Seiten vollständig. Nördlich und Westlich des Waldes befindet sich die Straße „Schürenbrink“, entlang der nördlichen Seite sind einige junge Kirschen entlang der Straße gepflanzt. Gegenüber der Straßenseite befinden sich einige sehr alte Eichen. Südöstlich grenzt ein Vorfluter des Baarbachers (Gewässer Nr. 977) an, welcher dicht mit Hochstauden, auch hier mit Brennesseln und Diesteln, bewachsen ist. Die Wasserführung ist überwiegend als gering anzusehen.

Artenschutzprüfung

Für den Änderungsbereich 3 hat die Artenschutzprüfung (BUGS 2011 und Wittenborg 2011) ergeben, dass von den im Messtischblatt 4114 genannten planungsrelevanten Vogelarten potentielle Konflikte mit Turteltaube und Kuckuck entstehen können. Auch hier handelt es sich um einen potentiellen Lebensraum von Kammmolch und Laubfrosch.

2.2.3 Zu erwartende Auswirkungen durch das Vorhaben

Im **Änderungsbereich 1** führt der Rückbau des Golfplatzes zu einer Aufwertung des gesamten Bereiches, insbesondere die „Entsiegelung“ der Bunker, des Grüns sowie der Tees. Die angrenzende Allee sowie der westliche Gehölzgürtel bleibt bestehen. Zusammen mit den geplanten vielfältigen Gartenstrukturen führt die Änderung zu einer nachhaltigen Verbesserung der ökologischen Strukturen unabhängig von der späteren Gartennutzung.

Im Rahmen der Baumaßnahme kommt es durch den Baulärm bedingt kurzfristig zu einer Beeinträchtigungen im Bereich der Gehölzstrukturen, welche jedoch als geringfügig anzusehen sind.

Im **Änderungsbereich 2** kommt es durch die Beseitigung von Waldflächen zu einem Eingriff in Natur und Landschaft, welcher extern ausgeglichen werden muss. Potentielle Lebensräume von Vögel, Amphibien und Fledermäuse können grundsätzlich beeinträchtigt werden.

Auch wenn aufgrund des jungen Baumbestandes (rd. 25 Jahre alte Eichen) und nach Sichtung im Gelände nicht mit Bruthöhlen und Nestern gerechnet werden kann bzw. kartiert wurden, wird der Lebensraum als Nahrungshabitat genutzt. Da nur ein Teil der Waldfläche in Anspruch genommen wird und in unmittelbarer Nähe ausreichende Ersatzflächen zur Verfügung stehen, kommt der Fläche nur eine geringe bis mittlere Bedeutung als Nahrungshabitat zu.

Im Rahmen der Baumaßnahme kommt es durch den Baulärm kurzfristig zu einer Beeinträchtigungen im Bereich der Gehölzstrukturen neben der eigentlichen Eingriffsfläche, welche jedoch zeitlich eng begrenzt als geringfügig anzusehen ist.

Artenschutzprüfung

Im Rahmen der Artenschutzprüfung konnte ein Konflikt mit den planungsrelevanten Arten nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dies gilt insbesondere für die Tiergruppe der Amphibien. Kommt doch ein kleinräumige Wechsel von Gewässern und Waldflächen im Änderungsbereich 2 vor. Da nur ein kleiner Teil der Waldfläche in Anspruch genommen wird, kann es indes nicht zu nachhaltigen Beeinträchtigungen im Sinne der artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG kommen (s. BUGS 2011 und Wittenborg 2011).

Im **Änderungsbereich 3** kommt es ebenfalls durch die Beseitigung von Waldflächen zu einem Eingriff in Natur und Landschaft, welcher extern ausgeglichen werden muss. Auch

hier können potentielle Lebensräume von Vögel, Amphibien und Fledermäuse beeinträchtigt werden.

Der sehr junge Baumbestand (rd. 10 Jahre alte Pappeln) verfügt nach Sichtung im Gelände nicht über Bruthöhlen und Nestern, wird somit im wesentlichen als Lebensraum bzw. als Nahrungshabitat genutzt. Da nur ein Teil der Waldfläche in Anspruch genommen wird und in unmittelbarer Nähe ausreichende Ersatzflächen zur Verfügung stehen, kommt auch dieser Fläche nur eine geringe bis mittlere Bedeutung zu.

Artenschutzprüfung

Im Rahmen der Artenschutzprüfung kann auch hier ein Konflikt mit den planungsrelevanten Arten nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dies gilt für die Tiergruppe der Vögel und der Amphibien. Kommt doch auch hier ein kleinräumige Wechsel von Gewässern (Vorfluter) und Wald im Änderungsbereich 3 vor. Da nur ein kleiner Teil der Waldfläche in Anspruch genommen wird, kann es indes nicht zu nachhaltigen Beeinträchtigungen im Sinne der artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG kommen (s. BUGS 2011 und Wittenborg 2011).

2.2.4 Beschreibung von Maßnahmen zur Vermeidung der Auswirkungen

Im **Änderungsbereich 1** bewirkt die Planung den Aufbau von strukturreicheren Lebensräumen für Tiere und Pflanzen sowie eine geringere Frequentierung der Flächen durch den Menschen. Aufgrund der erzielten Aufwertungen sind zusätzliche Maßnahmen nicht erforderlich.

Im **Änderungsbereich 2** muss der verbleibende Waldkernbereich nach allen Seiten besser geschützt werden, so dass die verbleibende Waldfläche ihre bestehende Funktion als potentieller Lebensraum für Vögel und Amphibien behält. Damit ist insbesondere der Aufbau eines bisher nicht vorhandenen Waldmantels gemeint. Darüber hinaus ist es erforderlich, dass die Baumaßnahme zur Vermeidung von direkter Tötung von Arten in einem engen Zeitraum zwischen Mai und Juni umgesetzt wird (siehe BUGS 2011). Hier ist insbesondere der Schutz des potentiellen Lebensraumes für Amphibien aber auch z.B. die Brutzeit der Vögel gemeint. Sollte die Bauzeit bis in den Juni herein erfolgen, muss ein Schutzzaun (ein so genannter Krötenzaun) dafür sorgen, dass Amphibien während der Bauphase nicht in diese Bereiche einwandern.

Auch im **Änderungsbereich 3** muss der verbleibende Waldkernbereich nach allen Seiten besser durch einen Waldmantel geschützt werden, so dass die verbleibende Waldfläche ihre bestehende Funktion als potentieller Lebensraum für Vögel und Amphibien behält. Darüber hinaus ist es erforderlich, dass die Baumaßnahme zur Vermeidung von direkter Tötung von Arten in einem engen Zeitraum außerhalb der Brut- und der Laichzeit umgesetzt wird (siehe BUGS 2011).

Insgesamt muss der Verlust der beiden Waldflächen nach den Erfordernissen des Landesbetriebes Wald und Holz in den Änderungsbereichen 2 und 3 im Verhältnis 1 zu 1 extern ausgeglichen werden. Ein zusätzlicher funktioneller Ausgleich wird nicht erforderlich, da die beiden jungen Waldstandorte nach dem derzeitigen Kenntnisstand keine speziellen Waldfunktionen aufbauen konnten.

Durch das Vorhaben ist somit mit einer geringe bis mittlere Beeinträchtigung des Schutzgutes Tiere und Pflanzen zu erwarten. Die Beeinträchtigungen können ausgeglichen werden.

2.3 Schutzgut Boden / Wasser

2.3.1 Bestandsbeschreibung

Änderungsbereiche 1 bis 3

Im Änderungsbereich 1 unterliegen die Teilflächen Sandbunker, die Abschläge sowie das Grün einem versiegelungsähnlichen Zustand und besitzen nur eingeschränkte Bodenfunktionen. Gleiches gilt für das Schutzgut Wasser in diesen Teilflächen. Durch die Bewässerung des Golfplatzes kommt es darüber hinaus zu einem verändertem Wasserhaushalt in den Beregnungsflächen.

Die anderen Teilflächen vom Änderungsbereich 1 sowie die Änderungsbereiche 2 und 3 unterliegen keiner eingeschränkten Funktionen der Schutzgüter. Das gesamte Gelände wird über den Baarbach bzw. den Vorflutern des Baarbaches entwässert.

Südlich des Änderungsbereiches 3 angrenzend verläuft ein Vorfluter des Baarbaches, welcher im Regelfall nur eine geringe Wasserführung aufweist. Dieser Vorfluter verläuft zukünftig durch den nordöstlichen Bereich des Golfplatzgeländes und muss mit Hilfe einer Brücke überquert werden.

2.3.2 Zu erwartende Auswirkungen durch das Vorhaben

Änderungsbereiche 1 bis 3

Die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden und Wasser sehen im Prinzip eine Verlagerung von bestehenden Beeinträchtigungen vor. Eine intensiv genutzte rd. 1,8 ha große Golfplatzfläche mit insbesondere quasi-Versiegelung auf Teilflächen durch Sandbunker, Abschlagen und Grün wird einer naturnäheren Nutzung zugeführt und in einer gleichen Größenordnung - rd. 1,5 ha - an anderer benachbarter Stelle, welche keine höherwertigen Ausgangsstrukturen aufweisen, für den Golfplatzbetrieb in Anspruch genommen.

Zu einer erhöhten Beeinträchtigung kommt es beim Bau der beiden Grüns in den Änderungsbereichen 2 und 3, da hier mit dem Aufbau der Grüns die alten Bodenfunktionen degradiert bzw. unterbunden werden.

Für das Schutzgut Wasser ist ebenfalls eine Verlagerung der bestehenden Beeinträchtigungen zu konstatieren. Im Bereich der bisherigen Golfplatzfläche wird die Bewässerung und der Eintrag von Düngemittel eingestellt und an anderer Stelle aufgebaut.

Der Vorfluter des Baarbaches (Gewässer 977) muss im Rahmen des zukünftigen Golfplatzbetriebes an einer Stelle überquert werden. Hier kommt es auf einer Breite von rd. 2 m zu Verschattungen. In das Abflussregime wird nicht eingegriffen.

2.3.3 Beschreibung von Maßnahmen zur Vermeidung der Auswirkungen

Änderungsbereiche 1 bis 3

Im Änderungsbereich 1 ist darauf zu achten, dass beim Rückbau der bisherigen Golfplatzfläche in den versiegelungsähnlichen Flächen die ursprünglichen Funktionen der Schutzgüter Boden und Wasser wieder hergestellt werden, sodass die Eingriffe in die beiden Änderungsbereiche 2 und 3 kompensiert werden. Dazu sollte die Bewässerung sowie die Düngung eingestellt und der Bodenaufbau im Bereich der Abschläge und des Grüns zurückgebaut werden. Mögliche Verdichtungen des Boden sollten gelockert werden.

Die Gründung der Brücke über den Vorfluter 977 südlich des Änderungsbereiches 3 muss außerhalb der Abflusslinien erfolgen.

2.4 Schutzgut Klima / Luft

2.4.1 Bestandsbeschreibung

Änderungsbereiche 1 bis 3

Änderungsbereich 1 ist derzeit durch offene im Sommer beregnete Flächen gekennzeichnet, welche mikroklimatisch über den Sandbunkern standortfremde Extremstandorte aufweisen. Eingerahmt durch Hecken und Gehölzflächen besteht kein wirksames Kaltluftentstehungsgebiet für den Ortsteil Ostenfelde.

In den beiden kleineren Waldflächen bestehen aufgrund der nicht geschlossenen Kronenbereiche keine typischen Waldklimatischen Verhältnisse, jedoch stellen sie mikroklimatische Wald(rand)flächen dar.

2.4.2 Zu erwartende Auswirkungen durch das Vorhaben

Änderungsbereiche 1 bis 3

Klimatische Veränderungen sind im direkten Umfeld sowie auf den Vorhabensflächen selber nicht zu erwarten. Mikroklimatisch kommt es zu Änderungen im Bereich der beiden Waldflächen. Weiter Auswirkungen entstehen durch Staubentwicklung infolge des Baubetriebes. Diese Auswirkungen sind jedoch temporär und geringfügig. Insgesamt ist somit eine geringe Beeinträchtigung des Schutzgutes Klima / Luft zu erwarten ist.

2.4.3 Beschreibung von Maßnahmen zur Vermeidung der Auswirkungen

Änderungsbereiche 1 bis 3

Es sind keine Maßnahmen erforderlich

2.5 Schutzgut Landschaftsbild

2.5.1 Bestandsbeschreibung

Änderungsbereiche 1 bis 3

Das Landschaftsbild ist in allen Änderungsbereichen durch den bestehenden Golfplatz geprägt. Eingerahmt durch Wälder, Waldgehölze und durch viele den Golfplatz strukturierten Teichen wurde versucht ein eigenes Gestaltungsprofil für den Golfplatz zu erreichen. Alle Änderungsbereiche sind bereits heute Teil dieses Konzeptes.

2.5.2 Zu erwartende Auswirkungen durch das Vorhaben

Änderungsbereiche 1 bis 3

Grundsätzliche, nach außen wirkende Veränderungen wird es ausschließlich im Änderungsbereich 3 geben. Hier rückt der Golfplatzbetrieb an die bestehenden Außengrenzen heran und kann durch die bestehenden Wohngebäude entlang der Straße Schürenbrink erfasst werden.

2.5.3 Beschreibung von Maßnahmen zur Vermeidung der Auswirkungen

Änderungsbereiche 1 bis 3

Um im Bereich des Änderungsbereiches 3 eine mögliche Außenwirkung zu minimieren bzw. zu unterbinden erhält das gesamte Pappelwäldchen einen Waldmantel durch den Aufbau einer mind. zweireihigen Hecke entlang der Außengrenze des Pappelwäldchens.

Um einen schnellen Sichtschutz aufzubauen, sollte zumindest in der hinteren Reihe bereits größere Pflanzen (1,50 bis 1,75 m große 2 bis 3 x verpflanzte standortheimische Gehölze (Hartriegel, Schlehe, Brombeere, Weißdorn, etc.) verwendet werden.

2.6 Schutzgut Kultur- und Sachgut

Änderungsbereiche 1 bis 3

Durch die angestrebten Veränderungen kommt es weder zu Veränderungen des Kulturgutes noch zu Veränderungen der Sachgüter. Alle Flächen sind bereits heute im Eigentum der Verwaltung Vornholz und sind entweder an den Golfplatzbetreiber verpachtet oder in forstlicher Nutzung. Durch eine Neuregelung der Pachtverhältnisse werden die neuen Nutzungsstrukturen geregelt.

Es ist somit keine Beeinträchtigung des Schutzgüter Kultur- und Sachgut zu erkennen.

2.7 Wechselwirkungen der Schutzgüter

2.7.1 Bestandsbeschreibung

Änderungsbereiche 1 bis 3

Es bestehen Wirkungsgefüge zwischen dem Verlust an Lebensraum für Fauna und Flora und dem Verlust an Boden sowie dem Wasserhaushalt.

2.7.2 Zu erwartende Auswirkungen durch das Vorhaben

Änderungsbereiche 1 bis 3

Die Wechselwirkungen verursachen keine zusätzlichen Auswirkungen, welche über die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter hinaus gehen.

2.7.3 Beschreibung von Maßnahmen zur Vermeidung der Auswirkungen

Änderungsbereiche 1 bis 3

Es sind keine zusätzlichen Maßnahmen erforderlich.

3 Planungsalternativen und Monitoring

Eine Nullvariante würde den Sicherheitsbestrebungen der Verwaltung Vornholz nicht gerecht werden und darüber hinaus das Gesamtensemble „Schloss Vornholz“ unvollständig belassen.

Die Erweiterungsmöglichkeiten sind zum einen durch die Flächenverfügbarkeit, aber auch durch einen wirtschaftlich noch zu rechtfertigenden Aufwand gegeben.

Im Osten des Golfplatzes liegen die angrenzenden verfügbaren Waldflächen innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes und sind damit nicht verfügbar. Im Norden befinden sich keine direkt angrenzenden Eigentumsflächen von Herrn von Bose, im Süden liegt Schloss Vornholz. Im Osten grenzt die Straße Schürenbrink als Abgrenzung welche aus Verkehrssicherungsgründen nicht überschritten werden sollte, sodass einzig die kleineren ausgewiesenen Änderungsbereiche 2 und 3 verfügbar und wirtschaftlich nutzbar sind.

Zur Sicherung der vorgesehenen Maßnahmen wird im Regelfall ein **Monitoring** die Wirksamkeit der Maßnahmen überprüfen. Da jedoch im Rahmen der Bestandskartierungen bisher nur potentielle Lebensräume erfasst werden konnten, es also keine überwachtungswürdigen planungsrelevante Arten gibt/kartiert sind, kann im Rahmen des Monitorings auch nur der Erhalt von potentiellen Lebensräumen geprüft werden. Sollte indes im Rahmen einer solchen Prüfung eine planungsrelevante Art erfasst werden, wäre dies ein Erfolg der umgesetzten Maßnahmen.

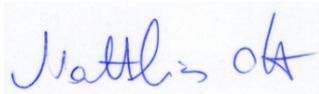
4 Zusammenfassung

Für die Verlagerung eines Teilbereiches des Golfplatzes Schloss Vornholz aus Sicherheitsgründen und zur Wiederherstellung des Gesamtensembles von Schloss Vornholz, werden zwei kleinere, junge Waldflächen mit zusammen rd. 5.000 m² für den Golfplatzbetrieb in Anspruch genommen.

Diese beiden Waldflächen werden dabei vollständig - rd. 1,5 ha - im FNP entsprechend neu als Grünflächen mit Zusatzsignatur „Golfplatz“ dargestellt aber nur in Teilflächen durch den

Golfplatzbetrieb direkt in Anspruch genommen. Die zukünftige Gartenfläche westlich von Schloss Vornholz - rd. 1,8 ha - wird im FNP als Grünfläche dargestellt werden. Die Umwelt- und Artenschutzprüfung hat gezeigt, dass das geplante Vorhaben unter Berücksichtigung verschiedener Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Beeinträchtigungen sowie unter der Voraussetzung von externen Kompensationen der Eingriff in Natur und Landschaft nach dem derzeitigen Kenntnisstand ohne wesentlichen Risiken für Natur und Landschaft realisierbar ist und erheblich nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden können.

Münster im November 2011



Dipl.-Geogr. Matthias Ott